



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

Berlin, 4. September 2020





Der dbb begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes dadurch näher zu kommen, dass eine zentrale Identifikationsnummer in die Register des Bundes und der Länder eingeführt wird. Damit wird eine maßgebliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Grundsatzes „once only“ erfüllt. Das verringert den Aufwand für Bürger*innen und Wirtschaft erheblich und wird sich positiv auf die Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen auswirken. Auch für die Behörden minimiert sich dadurch der Aufwand und die Verlässlichkeit der Daten erhöht sich.

Mit Blick auf eine möglichst einfache Umsetzung erscheint es sinnvoll, auf den vorhandenen Strukturen der Steuer-Identifikationsnummer aufzusetzen. So können Daten, wie Adresse oder Familienstand und Dokumente, wie die Geburtsurkunde, direkt bei der neu zu schaffenden Registermodernisierungsbehörde (im Bundesverwaltungsamt) abgerufen werden.

Ernst zu nehmen sind aus Sicht des dbb die kritischen Stimmen, die insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte anführen.

So warnt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Ulrich Kelber, vor dem erheblichen Risiko der missbräuchlichen Zusammenführung der Daten aus unterschiedlichen Registern durch die Einführung der Steuer-ID als Identifikationsmerkmal. Viele Sicherheitsmaßnahmen würden dadurch entwertet.

Auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat sich kritisch gegenüber dem Vorhaben positioniert. So berge die Schaffung solcher einheitlichen und verwaltungsübergreifenden Personenkennzeichen bzw. Identifikatoren die Gefahr, dass personenbezogene Daten in großem Maße leicht verknüpft und zu einem umfassenden Persönlichkeitsprofil vervollständigt werden können.

Der Gesetzentwurf begegnet diesen Bedenken mit dem Verweis darauf, dass die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild der Bundesrepublik Österreich in der vornehmlich dezentral organisierten deutschen Verwaltung von immenser rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität wäre. Aufwand und Nutzen eines solchen Modells stünden in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander. Zudem sollten die Daten in den Registern weiterhin dezentral gespeichert bleiben. Außerdem solle der Datenaustausch nicht direkt zwischen zwei Behörden, sondern als zusätzliche Sicherung immer über eine dritte Stelle, der Registermodernisierungsbehörde, erfolgen. Dieser Ansatz habe sich seit Jahren in der Innen- und Justizverwaltung bewährt und liege Architekturmodellen für den Datenaustausch auf EU-Ebene zugrunde. Das geplante Datenschutzcockpit, das im Entwurf vorgesehen ist, soll für zusätzliche Transparenz sorgen. Bürger*innen sollen darin einsehen können, welche konkrete Behörde welche Daten abgerufen oder an eine andere Behörde übermittelt hat.



Aus Sicht des dbb kommt es für die Akzeptanz des Gesetzes und damit für den Grundsatz „once only“ entscheidend darauf an, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren konstruktiv mit den datenschutzrechtlichen Bedenken auseinanderzusetzen. Nur wenn die Bürger*innen Vertrauen entwickeln, wird es gelingen, Verwaltungsdienstleistungen künftig in weit stärkerem Maße digital anbieten und nutzen zu lassen und so die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes zu erreichen. Was nicht passieren darf ist, dass am Ende die Beschäftigten in den Ämtern und Behörden als „Sündenböcke“ einer verfehlten Einführung die Leidtragenden sind.